Alle Genehmigungen zur Laugenversenkung für K+S seit 1970 waren und sind gesetzeswidrig

Nach Auswertung der 2015 bis 2017 im Hessischen Umweltministerium, im Regierungspräsidium Kassel und bei K+S durch das Thüringer Landeskriminalamt (LKA) sichergestellten Akten hat die Staatsanwaltschaft Meiningen in einem Schreiben vom 13. April 2021 (Akz: 342 JS 8901/15) ihre Ermittlungsergebnisse dargestellt.

Zusammenstellung: DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag

Version: 05.05.2021

I Die wichtigsten Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Meiningen:

- 1. Der Zusammenhang zwischen der Versenkung salzhaltiger Abwässer aus der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und der Versalzung von potentiell als Trinkwasser verwendbarem Grundwasser ist spätestens seit den 1970er Jahren bekannt und kann als gesichert angesehen werden. Neben der direkten Einleitung sind Rückflüsse aus der Laugenversenkung ursächlich für die Versalzung der Werra. "Vor dem Beginn der Laugenversenkung in den Plattendolomit Ende der 20er Jahre waren derartige diffuse Salzeinträge praktisch nicht vorhanden." (s. Zitat: 1, 2, 3)
- 2. Zahlreiche Trinkwasserbrunnen in Hessen und in Thüringen mussten aufgrund der Versalzung durch die Versenktätigkeit von K+S aus der Nutzung genommen bzw. ihre Nutzung eingeschränkt werden. (s. Zitat: 4)
- 3. Einleiten von Schadstoffen in das Grundwasser ist seit dem 01.03.1960 in der Bundesrepublik nicht mehr erlaubt. Verfügen die Behörden über Kenntnisse, die zur "Besorgnis" über mögliche nachteilige Veränderungen des Grundwassers Anlass geben - d.h. ein Schaden ist möglich, muss aber noch nicht eingetreten sein -, gibt es keinen Ermessensspielraum. Die Erteilung einer Erlaubnis muss zwingend versagt werden. (s. Zitat: 5, 6)
- 4. Alle seitens der hessischen Behörden zwischen 1976 und heute für K+S erteilten Versenkerlaubnisse sind und waren gesetzeswidrig. Das trifft auch auf die sogenannte Übergangserlaubnis vom 17.12.2015 und die Erlaubnis vom 23.12.2016 zu, die unter der Fachaufsicht der hessischen Umweltministerin Priska Hinz erteilt wurden. (s. Zitat: 5, 6, 12)
- 5. Das Hessische Umweltministerium trägt die Verantwortung für die Versalzung von wenigstens 85 Millionen m³ Grundwasser, welches nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden kann. (s. S. 6)
- 6. Über Jahrzehnte hat K+S auf die Landesregierung sowie auf Behörden und deren Mitarbeiter erheblichen Druck zur Genehmigung der Versenkung ausgeübt. (s. S. 26 f)
- 7. Gegenüber der Versenkung von Salzabwässern kritische Arbeiten von Wissenschaftler*innen aus hessischen und thüringischen Landesbehörden wurden über Jahrzehnte hinweg geheimgehalten oder ignoriert. (S. 7 ff, 13)

- 8. Aus dem Hessischen Umweltministerium wurde auch in der Amtszeit der Grünen Umweltministerin Priska Hinz erheblicher Druck auf das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sowie auf Beamte der Bergbehörde im Regierungspräsidium Kassel ausgeübt. Stellungnahmen, welche die Besorgnis hinsichtlich der Verschlechterung des Grundwassers darlegen, wurden daraufhin geändert. Kritische Arbeiten von Wissenschaftler*innen aus dem HLNUG sowie dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUG) wurden von Seiten des Hessischen Umweltministeriums auch nach 2014 wiederholt ignoriert. (s. z.B. Zitat: 10, 11, 12, 13)
- 9. Das für die Versenkerlaubnisse seit 2011 entscheidende dreidimensionale Grundwassermodell (3-D-Modell) von K+S, das die Verteilung der Salzabwässer in den Grundwasserleitern vorhersagen soll, arbeitet mit falschen Grundannahmen: Der Versenkraum im Plattendolomit wird als viel zu groß, die Durchlässigkeit des Deckgebirges (Klüftigkeit) wird als zu gering angenommen. Mitarbeiter des Umweltministeriums sowie des RP Kassel hatten davon Kenntnis und haben dies wissentlich gestützt. (s. Zitat: 7, 8, 9, 10, S. 17 ff)
- 10. Der von der hessischen Umweltministerin vorgestellte und verteidigte 4-Phasenplan ist mit dem Wasserrecht nicht zu vereinbaren. Er bildet bis heute die Grundlage für die Umweltpolitik des Landes Hessen im Hinblick auf die Abfälle aus der Kaliproduktion und verpflichtet die Behörden zur Erteilung rechtswidriger Versenk- und Einleitungserlaubnisse. Damit verstößt er gegen Bundesrecht. (s. Zitat: 14, 15)
- 11. Auf Druck aus dem Hessischen Umweltministerium ist der 4-Phasenplan Teil der im Rahmen der Wasser Rahmen Richtlinie (WRRL) verabschiedeten Maßnahmenpläne zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes in Werra und Weser geworden. (s. z.B. 16 f)
- 12. Die Ermittlungen belegen an zahlreichen Beispielen, wie Beamte des Umweltministeriums und des Regierungspräsidiums mit Gutachtern, Rechtsanwälten und Vertretern von K+S über Jahre zur Genehmigung der Laugenversenkung zusammenarbeiteten. Sie belegen aber auch, dass es vor allem im HLNUG, aber auch im RP Kassel zunehmend Widerstände gab, diesen rechtswidrigen Weg weiter zu beschreiten. Im juristischen Sinne konnte die Staatsanwaltschaft Meiningen keine Täterschaft nachweisen. Die Verfahren wurden daher eingestellt. (s. 19 ff)

II Zitate aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 13.4.2021

(Seitenangaben im Originaldokument "[..]")

 "Die Laugenversenkung in den Plattendolomit hat eine erhebliche Druckerhöhung in dieser Formation zur Folge, die sich auch nach einem Ende der Versenkung nur langsam abbaut. Weiterhin wird der Salzgehalt des Plattendolomit-Formationswassers durch die Versenklauge stark erhöht. Beides hat zur Folge, dass es gegenüber dem natürlichen Ausgangszustand zu einem erheblich erhöhten Eintrag von Salz in den über dem Plattendolomit lagernden Buntsandstein-Grundwasserleiter kommt." [5]

- 2. "Die genannten Auswirkungen der Laugenversenkung auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt waren den verantwortlichen hessischen Fachbehörden spätestens zu Beginn der 70er Jahre in ihren wesentlichen Eckpunkten bekannt." [7]
- "Unmittelbar messbar ist die wegen der Laugenversenkung deutlich erhöhte Salzbelastung des im Buntsandstein-Grundwasserleiter zirkulierenden Grundwassers an diffusen Salzeinträgen in die Werra und in die Solz, einen Nebenfluss der Fulda. Vor dem Beginn der Laugenversenkung in den Plattendolomit Ende der 20er Jahre waren derartige diffuse Salzeinträge praktisch nicht vorhanden." [5]
- 4. "Der durch den Salzaufstieg notwendigerweise als Transit- und Zirkulationsraum fungierende Buntsandstein-Grundwasserleiter bildet aber zugleich auch das Hauptreservoir für die Trinkwassergewinnung. Tiefbrunnen zur Trinkwassergewinnung befinden beziehungsweise befanden sich unter anderem im Werratal zwischen Heringen und Bad Salzungen, in den unmittelbar angrenzenden Seitentälern sowie im Bereich des nördlichen Salzhangs in den Gemeinden Ronshausen, Friedewald und Kathus. In diesen Bereichen mussten in den vergangenen Jahrzehnten Trinkwasserbrunnen wegen zunehmender Versalzung sukzessive stillgelegt, saniert oder in ihrer Förderung gedrosselt werden, um ein Vordringen von Salzwasser in den Förderstrom zu vermeiden." [6]
- 5. "Materiell-rechtlich verstärkte das Wasserhaushaltsgesetz den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen unter anderem durch die Einführung des Besorgnissatzes in § 34 WHG. Nach dieser Vorschrift, die nach der heutigen Fassung in § 48 WHG sich befindet, darf die Wasserbehörde ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann erlauben, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist." [6 f.]
- 6. "Diese Vorschrift ist auch für das Verwaltungsrecht deshalb bemerkenswert, weil sie beim Vorliegen einer Besorgnis für nachteilige Veränderungen des Grundwassers der Behörde kein Ermessen einräumt, sondern ihr die Erlaubniserteilung zwingend versagt. Ein Einleiten von Schadstoffen in das Grundwasser kann daher anders als ein Einleiten von Schadstoffen in ein Oberflächengewässer seit dem 01.03.1960 in der Bundesrepublik praktisch nicht mehr erlaubt werden."
- 7. "Dabei geht das Grundwassermodell, wie die Ermittlungen ergaben, von geologischen Ausgangsparametern aus, die zu erheblicher Überschätzung der im Plattendolomit deponierten Abwassermengen führen und entsprechend zu einer Unterschätzung der Beeinflussung des Buntsandstein-Grundwasserleiters mit dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt." [6]
- 8. "Diese bis zuletzt in dem Modell vorhandenen Defizite werden unter anderem in einer umfangreichen Stellungnahme der HLNUG vom 09.02.2017 aufgezeigt. Diese fachliche Stellungnahme [...] wurde erst nach Erteilung der letztmaligen Versenkerlaubnis vom 23.12.2016 fertiggestellt. Ihr ist unter anderem zu entnehmen, dass das durchflusswirksame Porenvolumen des Plattendolomit-Grundwasserleiters entgegen den vorliegenden geowissenschaftlichen Erkundungsdaten in dem Modell deutlich zu hoch angesetzt war, nämlich mit 8 % im zentralen Bereich des Versenkgebietes und

- 4 5,5 % in den Randbereichen. Tatsächlich durften jedoch für einen Großteil des Gebietes allenfalls 2 % und allein in Gebieten mit hoher Auflockerung Werte von mehr als 4 % angenommen werden." [17]
- 9. "Es kann aufgrund der vorliegenden Dokumente davon ausgegangen werden, dass das Modell weniger wegen der Grenzen des technisch Machbaren keine ausreichend belastbaren Berechnungen lieferte, sondern entscheidend aufgrund des Umstandes, dass grundlegende geophysikalische Ausgangsparameter falsch in das Modell eingepflegt waren, möglicherweise mit dem Ziel, die von dem Modell berechneten Auswirkungen der beantragten weiteren Laugenversenkung auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt möglichst niedrig zu halten." [17]
- 10. "Nachdem sich wegen der genannten Defizite des 3D-Grundwassermodells auch im Lauf des Jahres 2016 nicht abzeichnete, dass der Behördengutachter den Abschluss der Kalibrierung bestätigen werde, wurde seit Juli 2016 durch den Referatsleiter im hessischen Umweltministerium Dr. Q gemeinsam mit dem von der Firma Kali und Salz beauftragten Umweltgutachter Dr. F. das Regierungspräsidium Kassel, der Behördengutachter und die HLNUG zunehmend unter Druck gesetzt. Ziel war es, dass die Kalibrierung des 3D-Grundwassermodells durch den Behördengutachter bestätigt wird, dass weitere kritische fachliche Stellungnahmen unterbleiben und dass die Versenkerlaubnis im beantragten Umfang bis Dezember 2016 erteilt wird."
- 11. "Stattdessen wurde aus den Reihen des Regierungspräsidiums Kassel und des hessischen Umweltministeriumszwischen September 2014 und Januar 2015 auf die HLNUG eingewirkt mit dem Ziel, die Stellungnahme vom 10.07.2014 zu relativieren. Im Ergebnis der Einwirkungsversuche erklärte sich die HLNUG schließlich im Januar 2015 zu einer Protokollnotiz bereit, das Wort "Besorgnis" in Bezug auf die dort bewerteten Trinkwassergewinnungsanlagen nicht im wasserrechtlichen Sinn verwendet zu haben. Dadurch wurde es dem Regierungspräsidium Kassel wiederum ermöglicht, auch die weiteren Verwaltungsentscheidungen zur Laugenversenkung mit der These zu begründen, eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung sei ausgeschlossen, da auch nach Ansicht der HLNUG hinsichtlich keiner der bestehenden Gewinnungsanlagen Besorgnis bestünde." [15]
- 12. "Dem Regierungspräsidium Kassel war jedoch aufgrund der bereits vorliegenden Stellungnahmen der HLNUG bekannt, dass auch diese stark verminderte Versenkmenge weiterhin die Gefahr begründet, dass Salzwasser in bislang unbelastete Vorkommen des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalts vordringt, wenn auch in geringerer Menge. Auch der durch das Regierungspräsidium Kassel mit einem Kurzgutachten zu dieser Frage beauftragte Behördengutachter konnte dieses Gefahrenpotential fachlich nicht ausschließen. Die Übergangserlaubnis hätte daher wegen bestehender Besorgnis gemäß § 48 WHG nicht erteilt werden dürfen. Der Behördengutachter strich daraufhin auf Anraten der für das Erlaubnisverfahren vom Regierungspräsidium Kassel hinzugezogenen Rechtsanwaltskanzlei in der Endfassung seines Kurzgutachtens die entsprechende Passage." [18 f.]
- 13. "Dagegen führte die in dieser Sache ergangene Stellungnahme der HLNUG vom 07.12.2015 aus, auch eine stark reduzierte Versenkung könne das in den Buntsandstein-Grundwasserleiter übergetretene Salzwasser und

Salzabwasservolumen weiter vergrößern. Auch eine ausgeglichene Bilanz zwischen versenkter Salzfracht und der als diffuse Einträge in die Werra ausgetragenen Salzfracht könne dies nicht wirksam verhindern.

Auch das Thüringer Landesverwaltungsamt erklärte in seiner Stellungnahme vom 07.12.2015 zu der beabsichtigten Übergangserlaubnis, es sei nicht überprüf- und nachvollziehbar, wie darauf geschlossen werden könne, dass künftig kein weiterer Konzentrationsanstieg im Umfeld des Versenkstandortes Hattorf stattfinden wird.

Dennoch erließ das Regierungspräsidium Kassel am 17.12.2015 die Übergangserlaubnis und begründete das Fehlen einer Besorgnis gemäß § 48 W H G allein mit dem modifizierten Kurzgutachten des Behördengutachters. Die dem entgegenstehenden Passagen in den Stellungnahmen der HLNUG und des Thüringer Landesverwaltungsamts wurden in der Bescheidbegründung hingegen übergangen." [19]

14. "Einerseits haben die Ermittlungen (anders als im Komplex der Versenkerlaubnis vom 30.11.2011) eine Vielzahl von Handlungen aus dem Geschäftsbereich des hessischen Umweltministeriums gegenüber den nachgeordneten Behörden ergeben, die nur den Zweck gehabt haben konnten, dass in Umsetzung des im September 2014 verabredeten 4-Phasenplans eine letztmalige Versenkerlaubnis befristet bis 31.12.2021 erlassen wird.

Andererseits ergaben die Ermittlungen, wie oben skizziert, nachhaltige Anstrengungen auf der Entscheidungsebene der betroffenen Behörden (hier: Regierungspräsidium Kassel und Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie), diese Einflussnahmen zu torpedieren und zu umgehen." [26]

15. "Von rechtlicher Seite wäre auf jeden Fall von der Vereinbarung [4-Phasenplan] abgeraten worden, weil sie nicht nur entgegen rechtstaatlicher Abläufe das Ergebnis von Verwaltungsverfahren vorwegnimmt, sondern die Verwaltung überdies zur Erteilung rechtswidriger Versenkerlaubnisse verpflichtet. Bei dem hier betroffenen gesetzlichen Verbot der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser bei bestehender Besorgnis der Verunreinigung (§ 48 WHG) handelt e s sich um Bundesrecht, welches auch durch die Regierung eines Bundeslandes nicht außer Kraft gesetzt werden kann." [16]